

gericht³⁾, das in der Periode der in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erneut einsetzenden Reaktion zuerst im Königreich Hannover eingeführt wurde und sich sehr langsam in einigen deutschen Kleinstaaten ausbreitete, wurde nach seiner Organisation und seinem Verfahren unverkennbar als ein Gericht geschaffen, das ebenso wie das Schwurgericht und wie die ausschließlich mit beamteten Richtern besetzten Gerichte die bestehende halbfeudale Ordnung sicherte. Ausgeklügelte Bestimmungen über die Auswahl der Geschworenen und Schöffen sorgten dafür, daß nicht die Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung verwirklicht, sondern daß das Ehrenamt des Geschworenen und Schöffen als ein Privileg für die Angehörigen der besitzenden Klassen und die ihnen ideologisch nahestehenden Kreise reserviert blieb. So wurde sichergestellt, daß auch in den Schwur- und Schöffengerichten das Junkertum im Bündnis mit der Bourgeoisie die Strafrechtsprechung fest in der Hand behielt. Die Beteiligung von Laienrichtern, von der man seinerzeit insbesondere hinsichtlich der Schwurgerichte viel Aufhebungs machte, diente nur als demokratische Dekoration, um den Urteilen der Gerichte in den Augen des Volkes das Ansehen von gerechten Urteilen zu verschaffen, an deren Zustandekommen angeblich das Volk mitgewirkt hatte. Wie für die Schwurgerichte galt das auch für die Schöffengerichte.

Zur Aburteilung solcher Polizeistrafsachen, die vor die Amtsgerichte gehörten, wurden im Königreich Hannover dem Amtsrichter zwei Schöffen beigegeben. Über die Beweggründe, die seinerzeit zur Einführung der Schöffengerichte Veranlassung gaben, lassen die Regierungsmotive zum Hannoverschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 8. November 1850 keinen Zweifel offen. Es heißt darin u. a.:

„Die Bedenken, welche man gegen ihre (die Polizeistrafsachen; R. H.) Überlassung an einen Einzelrichter hegen kann, die Zweifel, ob die Zuständigkeit der Amtsgerichte in diesen Sachen nicht zu großen Umfanges ist, und das Mißtrauen in die Gerechtigkeit der Polizeistrafurtheile müssen sich mindern, wenn zu den Erkenntnissen Männer mitwirken, denen das Vertrauen ihrer Gemeindegossen die Einsicht und den guten Willen zutraut, das Richteramt selbst zu übernehmen. Die Urtheilssprüche gewinnen an allgemeinem Vertrauen.“⁴⁾

Die Regierung Hannovers erkannte also sehr klar, daß der Spruch des beamteten Richters nicht genug Autorität besaß, um die Polizeiwillkür des Obrigkeitsstaates mit dem Schein der Gerechtigkeit zu umgeben. Murren und Widerstreben der Bestrauten sollten dadurch besänftigt werden, daß der Untertan unter Mitwirkung seiner Gemeindegossen verurteilt wurde. Darin sahen die herrschenden Klassen die Aufgaben der Schöffen. Noch zwölf Jahre später begründete der Hofrat Bluntschli die Einführung des Schöffeninstituts bei den Badischen Amtsgerichten u. a. mit folgenden Ausführungen:

„Will man ferner die Handhabung der Straf Polizei, welche bisher nirgends populär und von dem allgemeinen Mißtrauen umgeben war, dem Volksverständnis näherbringen, so ist auch dafür die wechselnde Mitwirkung von angesehenen und ehrbaren Männern aus dem Volke ein geeignetes Mittel.“⁵⁾

Dem Beispiel des Königreiches Hannover folgten in den Jahren 1857 Oldenburg, 1863 Bremen und Kurhessen, 1864 Baden und 1867 Preußen in den Landesteilen, die es 1866 annektiert hatte und von denen einzelne (Hannover, Kurhessen) schon Schöffengerichte besaßen. Im Jahre 1868 rief das Königreich Sachsen seine Schöffengerichte ins Leben. Auch Württemberg erweiterte im Jahre 1868 seine seit alters her bestehenden unbedeutenden Reste einer Laienbeteiligung und bildete daraus Schöffengerichte. Schließlich reformierte

auch Hamburg im Jahre 1869 seine bestehende Mitwirkung des Laienelements in der Strafrechtsprechung (wenn auch abweichend von denen der anderen deutschen Kleinstaaten und ohne Aufnahme des Ausdrucks „Schöffe“).

War auch die Gesetzgebung der deutschen Kleinstaaten über die Schöffengerichte sehr unterschiedlich, so strebten sie doch in den Vorschriften über die Befähigung wie über die Wahl zum Schöffenamte alle dem gleichen Ziele zu: nur Angehörige der Bourgeoisie oder des Kleinbürgertums als Schöffen zuzulassen. In verschiedenen Kleinstaaten schloß bereits ein Steuerzensus Unbemittelte vom Schöffenamte aus. So konnte z. B. in Sachsen Schöffe oder Geschworener nur werden, wer jährlich 10 Taler direkte ordentliche Staatssteuern zahlte⁶⁾. In Baden betrug der Steuerzensus 20 Gulden⁷⁾. In Württemberg wurde zwar keine bestimmte Höhe einer Staatssteuer genannt, aber die Zahlung einer direkten Staatssteuer überhaupt war auch dort eine Bedingung zum Schöffenamte. Bestimmungen über die Unfähigkeit zum Schöffenamte bewirkten die weitere Auslese. In Preußen stellte die Zahlung einer klassifizierten Einkommensteuer oder sonstigen bestimmten Steuer zwar für das Geschworenenamt, nicht aber für das Schöffenamte dar. Doch konnte als Schöffe nicht gewählt werden, wer nicht Preuße und wer vorbestraft war, wem die selbständige Verwaltung seines Vermögens durch gerichtliche Erkenntnis entzogen oder wer in Konkurs gegangen war und seine Gläubiger nicht befriedigt hatte, ferner Militärpersonen des Dienststandes, Religionsdiener aller Konfessionen, Volksschullehrer, Dienstboten, über 70 Jahre alte Personen und Analphabeten⁸⁾. Darüber hinaus verlor im Königreich Sachsen die Befähigung zum Geschworenen oder Schöffen, wer in den letzten drei Jahren für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Kassen empfangen hatte⁹⁾.

Besitz, Ehre und Ehrenämter bedingen sich nach bürgerlicher Moral gegenseitig. Wer weder Beamter noch Akademiker war, wer weder Grundbesitz noch Kapital zu versteuern hatte, ja, wer sogar noch Armenunterstützung empfing, der konnte wohl Angeklagter sein, aber als Schöffe oder Geschworener war er unerwünscht. Das Mindestalter für einen Geschworenen oder Schöffen betrug 30 Jahre (in Hamburg 27 Jahre). Frauen wurden als Geschworene oder als Schöffen nicht zugelassen. Bezeichnenderweise erhielt kein Geschworener oder Schöffe Ersatz für seinen Verdienstausschlag während der Gerichtssitzung. Nur in einigen Kleinstaaten wurden die Reisekosten ersetzt. Unter solchen Umständen nimmt es nicht wunder, was der Amtsrichter Zimmermann im Jahre 1870 über die soziale Zusammensetzung der Schöffen in Kassel schrieb, wo damals die preußischen Bestimmungen galten:

„Ihrer bürgerlichen Stellung nach gehörten die in Cassel gewählten Schöffen dem dasigen wohlhabenden Bürgerstande, welchem fast durchgängig eine gute Schulbildung beiwohnt, an, wogegen die Namen von wissenschaftlich gebildeten Personen bis zum laufenden Jahre, für welches eine Anzahl pensionierter Beamten und Offiziere eintrat, fast gänzlich auf der Schöffenliste fehlten.“¹⁰⁾

Als Ergebnis solcher Gesetze mußte die meistens vom Gemeindevorstand aufgestellte Urliste für die Schöffenvwahl einem Adreßbuch der Honoratioren des Ortes gleichkommen. Trotzdem garantierte die Wahl der Schöffen aus diesen Urlisten der Justizbürokratie in verschiedenen Kleinstaaten noch eine besondere Kontroll-

⁶⁾ F. O. Schwarze, „Die Strafprozeßgesetze im Königreich Sachsen“, Leipzig 1868, Bd. II, Heft 1, S. 5, § 1 Ziff. 3 in Verbindung mit Bd. II, Heft III, S. 11, § 1.

⁷⁾ Vgl. § 2 der Beilage I in Verbindung mit § 1 der Beilage II zur Strafprozeßordnung des Großherzogtums Baden vom 18. März 1864 (abgedruckt in „Die neue Strafgesetzgebung des Großherzogtums Baden“, Mannheim 1867, S. 287, 313).

⁸⁾ Vgl. Ebmeier, „Die Preußische Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867“, Berlin 1872, S. 40, 148, 253; §§ 12, 276 StPO in Verbindung mit § 4 der Bestimmungen über die Berufung zum Schöffenamte (Anlage I).

⁹⁾ Schwarze, a. a. O., Bd. II, Heft 1, S. 8, § 2 Ziff. 5.

¹⁰⁾ Zimmermann, „Lieber das Schöffen-Institut bei den vormaligen Kurhessischen Untergewichten und bei den Preußischen Amtsgerichten“, „Archiv für Preußisches Strafrecht“, Berlin 1870, Bd. I S. 737.

³⁾ Mit den altdeutschen Schöffengerichten haben die modernen Schöffengerichte nichts anderes als den Namen gemeinsam.

⁴⁾ Vgl. A. Leonhardt, „Die Justizgesetzgebung des Königreichs Hannover“, Hannover 1859, Bd. I S. 313.

⁵⁾ Haager, „Das Schöffengericht“, „Gerichtssaal“, Erlangen 1865, 17. Jg., S. 68.